

Verwendung des Schweizerkreuzes durch Sportverbände

Am 1. Januar 2017 ist die neue Swissness-Gesetzgebung in Kraft getreten, die zum Ziel hat, die Herkunftsangabe Schweiz im Inland besser zu schützen, Missbräuche zu verhindern und den mit der Swissness verbundenen Mehrwert langfristig zu erhalten. Dieses Factsheet soll Sportverbänden helfen zu beurteilen, ob und wie sich die neue «Swissness»-Gesetzgebung auf sie auswirkt, insbesondere bei der Verwendung des Schweizerwappens und des Schweizerkreuzes in Logos sowie auf der Wettkampfausrüstung.

Dieses Factsheet beruht auf den Ausführungen von Dr. Urs Reinhard, Rechtsanwalt (urs.reinhard@mepartners.ch, 031 380 85 85), Markwalder Emmenegger Rechtsanwälte, Bern. Die neue Swissness-Gesetzgebung umfasst das [Markenschutzgesetz](#) (MSchG, SR 232.11) und das [Wappenschutzgesetz](#) (WSchG, SR 232.21) sowie einige präzisierende Verordnungen.

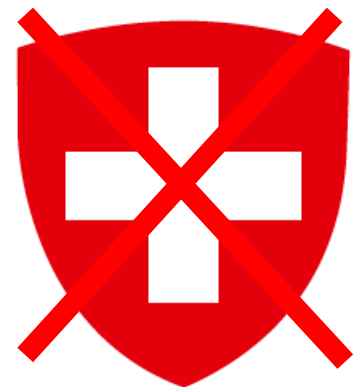
Das Wichtigste in Kürze

Verwendung des Wappens: **NEIN**

Das neue Swissness-Gesetz verbietet die Nutzung des Schweizer Wappens. Hier gilt wirklich «Hände weg!».

Zwei **Ausnahmen** gibt es:

- Verbände, die das Schweizer Wappen bereits seit Jahrzehnten verwenden, können einen Antrag ans Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Adresse: Bundeshaus West, 3003 Bern) auf Weiterbenützung stellen. **Der Antrag muss bis Ende 2018 gestellt werden.**
- Eine Nutzung für die «Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen» ist Privatpersonen erlaubt. Ein Verband kann also zum Beispiel an den Schweizer Meisterschaften die Festwirtschaft oder den Zielraum mit dem Wappen schmücken.



Die Verwendung aller weiteren Swissness-Symbole und -Zeichen neben dem Schweizer Wappen (die Bezeichnung «Schweiz» – alleinstehend oder zusammen mit anderen Begriffen wie «Made in Switzerland» oder «Swiss Quality», Bildzeichen wie das Schweizerkreuz, das Matterhorn oder Willhelm Tell) durch Schweizer Sportverbände regelt das neue Gesetz wie folgt:



Name und/oder Logo des Verbandes: **OKAY**

Die meisten nationalen Sportverbände tragen das Wort «Schweiz» in irgendeiner Form oder Sprache im Namen. Oft wird auch das Schweizerkreuz verwendet, teils original, teils stilisiert. Beides ist erlaubt, wenn der Sitz und die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Verbandes in der Schweiz liegen (was überall der Fall sein dürfte).



Dienstleistungen des Verbandes: OKAY

Sportverbände sind immer auch Dienstleister an ihre Mitglieder und weitere Kreise. Für die Dienstleistungen gilt dasselbe wie für den Namen. Wenn der Sitz und die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Verbandes in der Schweiz liegen, darf die Dienstleistung als «schweizerisch» beworben werden, beispielsweise durch die Verwendung des Schweizerkreuzes oder einer anderen Form dieser Herkunftsangabe auf dem Briefpapier des Verbandes, in Prospekten und Broschüren, auf Werbematerial, aber auch online oder in anderem Zusammenhang.



Produkte des Verbandes: OKAY

Der Verband kann Produkte mit seinem Namen und/oder Logo (womit Swissness-Symbole oder -Wort verwendet werden) herstellen lassen wie beispielweise «Verbrauchsmaterial» (Briefpapier, Visitenkärtchen, etc.), Trainingsmaterial, Bekleidung (Trikots, Dresses, Schuhe, etc.) und Ausrüstungsgegenstände (Bobschlitten, Fahrräder, etc.). Das ist kein Problem, weil der durchschnittliche Betrachter davon ausgeht, dass damit ausgedrückt wird, dass das Material dem Verband gehört und nicht, dass die Produkte – also das Blatt Papier oder die Trainingsmatte – schweizerisch seien (und damit dem Swissness-Gesetz entsprechen müssen).



Wettkampfbekleidung: OKAY

Der Sportverband kann seinen Namen, sein Logo und das Schweizerkreuz auf der Wettkampfbekleidung seiner Athleten und Funktionäre problemlos verwenden. Der Durchschnittsbetrachter wird nämlich nicht erwarten, dass die Produkte, welche ein Athlet trägt – beim Sport oder in seiner Freizeit –, aus der Schweiz stammen, sondern vielmehr den Schluss ziehen, dass der Athlet, der die Produkte verwendet, die Schweiz vertritt.



Verwendung
Wappen
nicht erlaubt

Fanartikel: OKAY

Eine Verwendung des Schweizerkreuzes oder anderer Swissness-Symbole/-Zeichen (ausser dem Wappen) auf Fanartikeln ist grundsätzlich immer okay. Es gibt dabei drei mögliche Fälle:

- **Verbandsname erwähnt:** Ist auf Werbematerial/Fanartikeln neben dem Schweizerkreuz auch der Name des Sportverbandes auf dem Produkt erwähnt, nimmt der Konsument das Schweizerkreuz nicht als Hinweis auf die geografische Herkunft des Produktes wahr, sondern als Ausdruck der Unterstützung der Schweiz und der Athleten des entsprechenden Verbandes.
- **Verbandsname nicht erwähnt:** Fehlt neben dem Schweizerkreuz die Angabe des Sportverbandes auf dem Produkt, ist dieser nicht betroffen vom Gesetz, weil kein Bezug zu ihm hergestellt werden kann.
- **Nur Schweizerkreuz und sonst nichts:** Eine rein dekorative Verwendung des Schweizerkreuzes (z.B. ein rotes T-Shirt mit einem grossen weissen Kreuz als Motiv) ist erlaubt, ohne dass Kriterien erfüllt werden müssen.



Da sowieso in aller Regel nicht der Sportverband Werbematerial und Fanartikel herstellt, sondern diese von einem Dritten herstellen und verkaufen lässt, ist in diesen Fällen so oder so der Hersteller verpflichtet, das Gesetz einzuhalten und nicht der Sportverband.

Detaillierte Erläuterungen

Wann kommt das Gesetz zum Zug?

Als Herkunftsangabe im Sinne des Swissness-Gesetzes wird die Bezeichnung «Schweiz» – alleinstehend oder zusammen mit anderen Begriffen wie «Made in Switzerland» oder «Swiss Quality» – verstanden. Auch Bildzeichen wie das Schweizerkreuz, das Matterhorn oder Wilhelm Tell gelten als Schweizer Herkunftsangaben.

Wer vom Swissness-Mehrwert profitieren will, kann dies gratis tun. Es braucht weder eine Bewilligung noch erfolgt eine amtliche Überprüfung. Die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz wurde also vereinfacht und erleichtert. Im Gegenzug muss, wer die Swissness verwendet, die gesetzlichen Regeln einhalten und dies im Klagefall auch nachweisen können.

Bei den Bildzeichen wird unterschieden zwischen Schweizer Wappen und Schweizerkreuz

Schweizer Wappen

Das Wappen darf nur noch durch die Eidgenossenschaft verwendet werden. Es gibt zwei Ausnahmen:

- Private dürfen das Wappen für Dienstleistungen oder Waren nicht verwenden. Ausnahme: Private können das Wappen «bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen» verwenden.
- Unternehmen und Verbände, die das Schweizer Wappen seit Jahren für Waren und/oder Dienstleistungen aus der Schweiz verwenden, ist unter bestimmten Umständen ein Weiterbenutzungsrecht möglich.

Wichtig: Neben naturgetreuen Wiedergaben ist auch die Teil-Reproduktion des Wappens neu dem Bund vorbehalten. Es genügt daher nicht, die Grössenverhältnisse des geschützten Wappens abzuändern oder eine andere Form des Wappenschildes zu verwenden, um das Wappen verwenden zu dürfen. Ebenfalls ungenügend ist die Verwendung einer Farbe, die sich nicht deutlich von der Farbe des geschützten Wappens unterscheidet. So ist beispielsweise die Verwendung eines aufrecht stehenden weissen Kreuzes in einem orangefarbenen Wappenschild unzulässig, weil dieses Zeichen mit dem Schweizer Wappen verwechselbar ist.

Schweizerkreuz

Privatpersonen dürfen anstelle des Schweizer Wappens neu das Schweizerkreuz verwenden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei unterscheidet das Gesetz für die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz unter den Bereichen Naturprodukte, Lebensmittel, industrielle Produkte und Dienstleistungen. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert nur der Bereich Dienstleistungen. Bei diesen ist die einzige Voraussetzung, dass das Unternehmen über einen Geschäftssitz in der Schweiz verfügen und tatsächlich von der Schweiz aus verwaltet werden muss. Diese zusätzliche Voraussetzung wurde eingefügt, um die Nutzung sogenannter Briefkastenfirmen zu verhindern. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann der Dienstleistungsanbieter ohne Bewilligung die Herkunftsangabe Schweiz frei verwenden. Der Beweis, dass die Voraussetzung erfüllt ist, muss nur im Fall eines Rechtsstreits erbracht werden und ist nicht von vorneherein zu belegen.

Folgen einer unzulässigen Verwendung

Wer das Schweizer Wappen, das Schweizer Kreuz oder andere Formen der Herkunftsangabe Schweiz vorsätzlich unrechtmässig verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Als Höchststrafe sind 360 Tagessätze vorgesehen, die einer Geldsumme von maximal CHF 1'080'000 entsprechen kann. Die Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung wurden im revidierten Gesetz verstärkt. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) als Schöpfer der Vorlage kann seit diesem Jahr im Namen des Bundes Strafanzeige erstatten und beim Zivilgericht eine Klage einreichen, falls ein Missbrauch vermutet wird.